

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

A. Problem

Nach dem Landtagsbeschluss vom 25. September 2015 (Drs. 6/2593-B) ist ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vorzulegen, mit dem die Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen in den Regionalversammlungen gestärkt werden. Bisher gilt für die Vertretung der Gemeinden in der Regionalversammlung eine Untergrenze von mindestens 10 000 Einwohnern und Einwohnerinnen. Bei der Neuregelung der Zusammensetzung der Regionalversammlung ist auch die Einführung neuer Organisationsmodelle auf der kommunalen Ebene zu berücksichtigen. Außerdem sind am 29. November 2017 Änderungen des Raumordnungsgesetzes (BGBl. I Nummer 30) in Kraft getreten.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Regionalplan „Havel-land-Fläming 2020“ mit Festlegungen für die Windenergienutzung mit acht Urteilen vom 5. Juli 2018 für unwirksam erklärt (OVG 2 A 2.16 u. a.). Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Unabhängig davon sollte vorsorglich eine Neuplanung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erfolgen. Weitere Normenkontrollverfahren gegen Regionalpläne mit Festlegungen von Windeignungsgebieten sind anhängig. Ohne wirksame Regionalpläne unterläge die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr der regionalplanerischen Steuerung. Zwischenzeitlich erteilte Genehmigungen könnten die notwendig werdenden Neuaufstellungen ausgewogener und schlüssiger Planungskonzepte, die den Anforderungen der Rechtsprechung genügen, wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Nach gegenwärtiger Rechtslage stünde als Sicherungsinstrument allein die einzelfallbezogene landesplanerische Untersagung zur Verfügung. Angesichts der zu erwartenden Anzahl, des Umfangs und der Bedeutung der Windenergievorhaben könnten umfangreichere Neuplanungen auf diese Weise kaum abgesichert werden.

B. Lösung

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Stärkung der Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen (Drs. 6/2593-B) soll die Regelung über die Zusammensetzung der Regionalversammlung im RegBkPIG geändert werden. Künftig sollen alle amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter und Verbandsgemeinden) mit mindestens 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen in der Regionalversammlung mit Stimmrecht vertreten sein. Die bisher geltende gesetzliche Begrenzung auf 40 Regionalräte und Regionalrätinnen soll auf 60 angehoben werden. Außerdem wird das geänderte Raumordnungsgesetz zum Anlass genommen, die Bekanntmachungsregelungen für die Regionalpläne zu vereinfachen sowie redaktionelle Anpassungen und weitere Klarstellungen vorzunehmen.

Zur Sicherung erforderlich werdender Neuaufstellungen unwirksam gewordener Regionalpläne mit Festlegungen für die Windenergienutzung sollen Rechtsgrundlagen im Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung geschaffen werden. Landesplanerische Untersagungen sollen nicht nur im Einzelfall, sondern für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ihrer Art nach generell für bestimmte Planungsräume ausgesprochen werden können. Die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in den betroffenen Regionen für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren raumordnerisch unzulässig sein.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses und zur Sicherung der Regionalplanung ist die Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses und zur Sicherung der Regionalplanung ist die Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Änderungen des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden die Mitwirkungsrechte kleiner Gemeinden gestärkt. Dadurch kann die Akzeptanz der Planungsergebnisse bei den Bürgerinnen und Bürgern erhöht werden.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der Landkreistag Brandenburg und die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften wurden parallel zur informellen Ressortabstimmung beteiligt und haben Stellung genommen.

E. Zuständigkeiten

Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 8 bis 10 des Raumordnungsgesetzes“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2c Planungssicherung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Fortgeltung der Regionalpläne“.
 - d) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21 Befristung“.
 - e) Die Angaben zu Abschnitt 3 werden gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „festsetzen“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regionalpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Spätestens nach zehn Jahren sind sie zu überprüfen und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung anzupassen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 1 wird nach dem Wort „Ämter“ ein Komma und das Wort „Verbandsgemeinden“ eingefügt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist von bis zu drei Monaten darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung auch zum Umweltbericht abgegeben werden können.“

dd) In Satz 8 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zuständigen Ministerien“ durch die Wörter „berührten obersten Landesbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ziele der Raumordnung“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesplanungsbehörde macht die Genehmigung der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt; mit der Bekanntmachung wird der Regionalplan wirksam.“

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Regionalplänen gelten auch für ihre Fortschreibung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung.“

f) In Absatz 7 wird das Wort „zuständigen“ durch die Wörter „fachlich berührten“ ersetzt, das Wort „und“ hinter dem Wort „Änderung“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „und Aufhebung“ eingefügt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

**Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 8 bis 10
des Raumordnungsgesetzes“.**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Tag der Bekanntmachung seiner Genehmigung ist der Regionalplan zusammen mit den in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes genannten Unterlagen bei der Regionalen Planungsstelle und bei den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bereit zu halten und in das Internet unter der Adresse der Regionalen Planungsgemeinschaft einzustellen; darauf ist mit Angabe der Orte, an denen Einsicht genommen werden kann, in der Bekanntmachung der Genehmigung hinzuweisen.“

4. § 2b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

5. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Planungssicherung

(1) Sind Regionalpläne mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unwirksam geworden, haben die zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung von Regionalplänen einzuleiten, in denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden. Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges Planungskonzept im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Jahre vorläufig unzulässig; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Endes der Frist hinzuweisen. Vor Ablauf der Frist endet die vorläufige Unzulässigkeit nach Satz 3 mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Planung.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn und soweit die Zulassung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der Regionalplanung nicht befürchten lässt, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(3) Abweichend von § 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit in räumlich abgegrenzten Gebieten oder in der gesamten Region allgemein be-

fristet untersagen. Die Untersagung ist zulässig, wenn sich ein Regionalplan in Aufstellung befindet, in dem die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vorgesehen ist und wenn zu befürchten ist, dass Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung außerhalb der dafür vorgesehenen Gebiete die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Landesplanungsbehörde kann die Untersagung um ein weiteres Jahr verlängern.

(4) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Befreiungen von der Untersagung nach Absatz 3 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen nicht befürchten lassen, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

(5) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung, die vor dem Wirksamwerden einer Untersagung nach Absatz 3 wirksam waren oder genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für den Eintritt der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung nach Absatz 1.“

6. In § 3 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebus“ ersetzt.
7. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „zuständigen Landesministerien“ durch die Wörter „berührten obersten Landesbehörden“ ersetzt und hinter dem Wort „erklären“ werden die Wörter „und im Amtsblatt für Brandenburg bekanntmachen“ eingefügt.
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und Regionalrätinnen und weiteren Vertretungspersonen nach Absatz 6. Regionalräte und Regionalrätinnen sind

 1. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften,
 2. die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
 3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Gebiet der Region.

Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 werden durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt vertreten. Die Anzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen soll insgesamt 60 nicht überschreiten. Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. In der Region Lausitz-Spreewald kann der Braunkohlenausschuss einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Regionalversammlung entsenden.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre erste Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 statt. Die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu wählenden Vertretungspersonen ist in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen; für die erste Wahlperiode treffen die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder diese Entscheidung einvernehmlich. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(3) Gemeindeverbände nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind Ämter und Verbandsgemeinden. Die für ihre Mitwirkung in der Regionalversammlung maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat. Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wirken in der Regionalversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode mit. Das gilt auch, wenn die Mindestgrenze von 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen während der laufenden kommunalen Wahlperiode unterschritten wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Regionalräte und Regionalrätinnen sowie der Vertreter des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Die Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dürfen insgesamt die Hälfte der Stimmenzahl der Regionalversammlung nicht erreichen. Sind deshalb von Satz 1 abweichende Stimmenzahlen der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erforderlich, sind diese jeweils im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen ihrer Gebietskörperschaften zu ermitteln und in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen; für die erste Wahlperiode treffen die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder diese Entscheidungen einvernehmlich. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen

nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.“

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „beruft“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Regionalversammlung“ das Wort „berufen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wirken bei der Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 beratend mit.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Regionalvorstand und Vorsitz

Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstandes und vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. Aus der Mitte der Regionalversammlung sind weitere Mitglieder des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung nach § 8“.

10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Fortgeltung der Beschlüsse

Vor dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 beschlossene Satzungen können der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung und Bekanntmachung vorgelegt werden, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die nach § 6 Absatz 1 neu zusammengesetzten Regionalversammlungen bedarf.“

11. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „darzustellen“ durch die Wörter „dargestellt werden“ ersetzt.

12. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chóšebuz“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Gemeinden“ durch ein Komma und die Wörter „die Verbandsgemeindebürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden und“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz“ ersetzt.
15. In § 19 Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
16. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Befristung

§ 2c Absatz 1, 2 und Absatz 5 Satz 2 tritt am [einsetzen: Datum des letzten Tages des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres] außer Kraft.“

17. Abschnitt 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung ist seit 1993 jeder Planungsregion eine Regionale Planungsgemeinschaft zugewiesen, in der die Landkreise und kreisfreien Städte der jeweiligen Region Mitglieder sind. Die höchstens 40 stimmberechtigten Regionalräte und Regionalrätinnen in der Regionalversammlung sind bisher die Landräte und Landrätinnen, Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen, die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Gemeinden ab 10 000 Einwohner sowie weitere, von den Kreistagen der Landkreise und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte gewählte Vertretungspersonen. Zusätzlich kann ein Vertreter oder eine Vertreterin des Braunkohlenausschusses in die Regionalversammlung der Region Lausitz-Spreewald entsandt werden. Weitere, nicht stimmberechtigte Vertretungspersonen können auf Antrag aufgenommen werden.

An der politischen Willensbildung in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaften sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und Einwohnerinnen bisher nicht direkt beteiligt. Im Zusammenhang mit den Beratungen über die „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ (Drs. 6/2593-B) hatte der Landtag Brandenburg am 25. September 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„3. Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) bei der zügigen Aufstellung der Regionalpläne weiterhin zu unterstützen...

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vorzulegen, mit dem die Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen in den Regionalversammlungen gestärkt werden.“

Um die Vor-Ort-Kompetenzen für die Entscheidungsfindung in Regionalplanverfahren intensiver als bisher zu nutzen, soll die Einwohnergrenze für die Mitwirkung der kommunalen Ebene in der Regionalversammlung auf 5 000 abgesenkt werden. Künftig sollen alle amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter und Verbandsgemeinden) mit mindestens 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen über ihre Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen in der Regionalversammlung vertreten sein. Die bisher geltende gesetzliche Begrenzung auf 40 Regionalräte und Regionalrätinnen soll auf 60 angehoben werden. Mit der neuen Einwohnergrenze von 5 000 wird der Anteil der in der Regionalversammlung vertretenen kommunalen Ebene deutlich gesteigert. Gegen die Aufnahme aller Gemeinden, auch der amtsangehörigen, spricht schon die damit verbundene Erhöhung der Anzahl allein der stimmberechtigten Regionalräte und Regionalrätinnen kraft Amtes (in den größeren Regionen auf rund 100 bis 140).

Bei einer Untergrenze von mindestens 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen sind künftig neben den vier kreisfreien Städten insgesamt 158 amtsfreie Gemeinden und Ämter (von insgesamt 199 nach dem Gebietsstand v. 1.1.2018) mit einem Anteil von ca. 3/4 der Landesfläche in den Regionalversammlungen stimmberech-

tigt. Damit ist ein Kompromiss gefunden, der die Mitwirkung kleinerer Kommunen, aber auch die Mitwirkung gewählter Regionalräte und Regionalrätinnen weiterhin ermöglicht und zugleich die Handlungsfähigkeit der Regionalversammlung gewährleistet. Die bisherige Struktur der Regionalen Planungsgemeinschaften kann bei dieser Lösung erhalten bleiben. Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften und damit Träger der Regionalplanung sind weiterhin allein die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach den Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg zur Regionalplanung sind gesetzliche Regelungen zur Absicherung der künftigen Planungsverfahren erforderlich, die vom Bundesrecht abweichen. Das Raumordnungsrecht gehört nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung, also zur Landeskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Mit § 12 Absatz 2 ROG hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, indem er eine sog. „Sicherungsuntersagung“ vorgesehen hat. Befindet sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung, kann die Landesplanungsbehörde eine Planung oder Maßnahme oder die Entscheidung über deren Zulässigkeit zunächst bis zu zwei Jahre befristet untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Die Länder dürfen von dieser Regelung durch Gesetz abweichen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GG). Das Grundgesetz schränkt die Abweichungsbefugnis im Bereich des Raumordnungsrechts – anders als im Naturschutz- und Wasserhaushaltsrecht – nicht ein. Die Abweichungskompetenz umfasst damit auch die Regelungen zur Sicherung der Raumordnungsplanung in § 12 ROG.

Mit den vorgesehenen Regelungen in § 2c soll von der Abweichungskompetenz Gebrauch gemacht werden. Zur Sicherung des Verfahrens und der Abwägung in Aufstellung befindlicher Windenergieplanungen soll die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten jeweils betroffenen Region für zwei Jahre vorläufig unzulässig sein. Außerdem können nicht nur im Einzelfall, sondern allgemein für ein bestimmtes Gebiet oder eine gesamte Region landesplanerische Untersagungen ausgesprochen werden. Ähnliche Regelungen hatte das Land Schleswig-Holstein nach Entscheidungen des OVG Schleswig zur Landes- und Regionalplanung getroffen (vgl. GVOBl. 2015 S. 132).

Neue Aufgaben und Befugnisse werden durch das Gesetz nicht geschaffen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist bisher schon für die Sicherung der Landes- und Regionalplanung zuständig und kann nach Artikel 14 des Landesplanungsvertrages landesplanerische Untersagungen verfügen. Die neuen Regelungen werden dazu beitragen, dass der Verwaltungsaufwand gegenüber einer Vielzahl von Einzelfalluntersagungen, die ohne eine gesetzliche Sicherung auszusprechen wären, verringert werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung)

Artikel 1 enthält die Änderungen des Gesetzes, die zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Stärkung der Mitwirkung kleiner Gemeinden erforderlich sind. Außerdem erfolgen anlässlich der am 29. November 2017 in Kraft getretenen Än-

derungen des Raumordnungsgesetzes redaktionelle Anpassungen und weitere Klarstellungen. Darüber hinaus soll vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis das Verfahren zur Bekanntmachung der Regionalpläne vereinfacht und verkürzt werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Inhaltsübersicht dient der redaktionellen Anpassung an die neue Nummerierung im Raumordnungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Der neue § 2c wird in die Inhaltsübersicht eingefügt.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des neuen § 11a wird in der Inhaltsübersicht ergänzt.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung des neuen § 21 wird in der Inhaltsübersicht ergänzt.

Zu Buchstabe e

Mit der Aufhebung der Übergangsregelungen wird der Abschnitt 3 entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut der Begriffsbestimmungen in § 3 Absatz 1 ROG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 2 Absatz 2 übernimmt den Begriff der Festlegungen aus § 7 Absatz 1 ROG und greift die bundesrechtlich geregelte Überprüfungspflicht für bestimmte Raumordnungspläne auf (vgl. § 7 Absatz 8 ROG). Dementsprechend soll der Fristablauf allein noch keine Pflicht zur Anpassung auslösen, sondern Regionalpläne sollen künftig spätestens nach zehn Jahren überprüft und der weiteren Entwicklung angepasst werden, wenn und soweit der Regionalplanungsträger hierfür einen Bedarf festgestellt hat.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 3 Satz 1 wird an die geänderte Nummerierung und hinsichtlich der Nutzung elektronischer Informationstechnologien bei der Beteiligung zum Regionalplan auch dem neuen Wortlaut des Raumordnungsgesetzes angepasst.

Satz 3 erstreckt die Regelung auf die Verbandsgemeinden nach dem Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz, die als kommunale Gebietskörperschaften zu den öffentlichen Stellen gehören, die künftig in Regionalplanverfahren zu beteiligen sind.

In Satz 7 wird klargestellt, dass der Öffentlichkeit in der Bekanntmachung auch eine kürzere Frist als drei Monate zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt werden kann. Die Stellungnahmefrist muss jedoch nach wie vor mindestens der Auslegungsfrist entsprechen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 ROG).

In Satz 8 wird § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG Rechnung getragen, der den ergänzenden Einsatz elektronischer Informationstechnologien bei der Beteiligung grundsätzlich vorsieht.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 2 dienen der Anpassung an eine einheitliche Behördenbezeichnung und stellen zugleich klar, dass die Behörden zu beteiligen sind, deren Fachgebiet berührt wird.

Die Änderung in Satz 3 stellt klar, dass nicht nur einzelne Ziele, sondern auch Grundsätze unter bestimmten Voraussetzungen von der Genehmigung ausgenommen werden können.

Die Regelung der Ersatzbekanntmachung in Satz 4 soll das Inkrafttreten der Regionalpläne vereinfachen und beschleunigen. Die bisher notwendige Bekanntmachung der vollständigen Satzungen über die Regionalpläne mit ihren textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Amtsblatt für Brandenburg hat sich als sehr aufwendig erwiesen und zu teilweise erheblichen Verzögerungen geführt. Daher sollen Regionalpläne nach § 10 Absatz 1 ROG mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung wirksam werden. Diese Bekanntmachung ersetzt die sonst für Satzungen vorgeschriebene Verkündung.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 Satz 1 wird dem Wortlaut des Bundesrechts angeglichen (§ 7 Absatz 7 ROG). Danach sollen alle Vorschriften, die die Aufstellung von Regionalplänen betreffen, auch für ihre Änderungsformen sowie für ihre Aufhebung gelten.

Zu Buchstabe f

Absatz 7 wird zur Vereinheitlichung der Behördenbezeichnung ergänzt. Außerdem hat die Praxis gezeigt, dass ein Bedarf besteht, auch die Aufhebung von Regionalplänen in der Richtlinie der Landesplanungsbehörde zu behandeln.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in der Überschrift ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Nummerierung des Raumordnungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionelle Anpassungen an die neue Nummerierung des Raumordnungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Satz 1 enthält ergänzende Regelungen zur Ersatzbekanntmachung der Regionalpläne. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ist mit dem Hinweis auf die Bereithaltung des genehmigten Plans und weiterer Unterlagen zu jedermanns Einsicht nach § 10 Absatz 2 ROG sowie auf die Orte der Einsichtnahme zu verbinden.

Zu Nummer 4 (§ 2b)Zu Buchstabe a

Die Änderung in Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Nummerierung des Raumordnungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Nummerierung des Raumordnungsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 2c)

Absatz 1 verpflichtet die Regionalen Planungsgemeinschaften, unverzüglich mit der Neuplanung, Änderung oder Fortschreibung ihrer Regionalpläne zu beginnen, wenn die Festlegungen zur Windenergienutzung im Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens unwirksam geworden sind. Zur Sicherung dieser Planungen soll die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen generell in der gesamten Region für die Dauer von zwei Jahren unzulässig sein. Damit sichergestellt ist, dass die gesetzlich bestimmte Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch tatsächlich auf einem zu sichernden Planungsverfahren beruht, müssen die Planungsabsichten und die voraussichtlich zugrunde gelegten Planungskriterien für die Windenergieplanung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Anforderungen an einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan im Sinne des § 12 Absatz 2 ROG müssen – wie bei einer einzelnen Untersagungsverfügung – erfüllt sein, damit die Rechtsfolge der befristeten Unzulässigkeit in der gesamten Region eintreten kann. Hierfür reicht es aus, wenn die zu Beginn des Planungsverfahrens benannten Planungskriterien eine abwägungsfehlerfreie Festlegung der Ziele der Raumordnung möglich erscheinen lassen. Dem aus der Bauleitplanung bekannten Erfordernis einer sicherungsfähigen Planung, die ein Mindestmaß des Inhalts der beabsichtigten Planung erkennen lässt, wird im Allgemeinen (schon) genügt, wenn die Ziele und Zwecke der Planung bekannt sind, aber noch (verschiedene) Planungsalternativen bestehen. Wenn – wie hier – die raumplanerische Entscheidung über die Festlegung von Eignungsgebieten aus einem gesamträumlichen Planungskonzept und einer Abwägung (§ 7 Absatz 2 ROG) abgeleitet werden muss, kann für die Angabe eines Mindestmaßes an Planungszielen nicht bereits ein Entwurf eines Raumordnungsplans verlangt werden (OVG Schleswig, Urteil v. 29.03.2017 – 1 LB 2/15 – zum Windenergieplanungssicherstellungsgesetz in Schleswig-Holstein).

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 trifft keine Entscheidung über die immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Sie soll lediglich eine zeitlich begrenzte raumordnerische Unzulässigkeit in einem größeren Planungsraum bewirken. Die gleiche Wirkung könnte auch mit einer Vielzahl von einzelnen

Untersagungen gegenüber den Genehmigungsbehörden erreicht werden. Durch die gesetzliche Regelung kann ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Nach Absatz 2 sind Ausnahmen von der gesetzlich bestimmten vorläufigen Unzulässigkeit möglich. Nach dem Stand der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne kann nach Prüfung im Einzelfall festgestellt werden, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen die weitere Planung nicht mehr wesentlich erschweren.

Absatz 3 soll eine über § 12 Absatz 2 ROG hinausgehende Ermächtigung schaffen, zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne bestimmte Planungen und Maßnahmen in einem bestimmten Planungsraum oder einer gesamten Region generell für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen zu können. Wie bei den Untersagungen durch Einzelfallentscheidung soll auch für die generelle Untersagung eine Verlängerungsmöglichkeit bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren bestehen. Als weitere und über § 12 Absatz 2 ROG hinausgehende Voraussetzung für die generelle Untersagung von Planungen und Maßnahmen im gesamten Gebiet einer Region muss sich die in Aufstellung befindliche Regionalplanung auf eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung mit außergebietlichem Ausschluss richten. Eine regionsweite generelle Untersagung ist nur zur Sicherung von Planungszielen gerechtfertigt, die sich – wie im Fall der Ausschlusswirkung bei Windeignungsgebieten – auch regionsweit auswirken.

Als Ausgleich eröffnet Absatz 4 auch für die generelle Untersagung die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, wenn nach dem Planungsfortschritt anzunehmen ist, dass kein Widerspruch zu den künftigen Zielen zu erwarten ist.

Absatz 5 enthält eine Bestandsschutzregelung für Planungen und Maßnahmen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten waren und deshalb weder von der vorläufigen Unzulässigkeit nach Absatz 1 noch von einer generellen Untersagung nach Absatz 3 erfasst werden sollen. Dies trifft insbesondere auf alle Genehmigungen zu, in der die baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage festgestellt ist, wobei das Datum des Genehmigungsbescheides maßgeblich ist. Auch sollen im Zeitpunkt einer generellen Untersagung wirksame Bauleitpläne unberührt bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Die Änderung beruht auf § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Anpassung an eine einheitliche Behördenbezeichnung und regeln die Bekanntmachung des Regionalplans im Fall der Ersatzvornahme durch die Landesplanungsbehörde.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu Buchstabe a

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 25. September 2015 (Drs. 6/2593-B) wird die kommunale Ebene durch den geänderten Absatz 1 künftig wesentlich

stärker in der Regionalversammlung vertreten sein. Durch Absenkung der Einwohnergrenze von 10 000 auf 5 000 werden neben den vier kreisfreien Städten insgesamt 158 amtsfreie Gemeinden und Ämter (von insgesamt 199, Stand: 1.1.2018) mit einem Anteil von 3/4 der Landesfläche in den Regionalversammlungen durch stimmberechtigte Regionalräte und Regionalrätinnen vertreten sein (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Damit wird zugleich gewährleistet, dass städtische Verdichtungsräume und ländliche Gebiete in einem angemessenen Verhältnis vertreten werden, so dass die entsprechende gesetzliche Regelung im bisherigen Absatz 1 entfallen kann. Von einer noch weitergehenden Einbeziehung kleinerer oder aller Gemeinden wird mit Blick auf die hohe Anzahl allein der stimmberechtigten Regionalräte und Regionalrätinnen kraft Amtes (insbesondere in den größeren Regionen zwischen rund 100 und mehr als 140) abgesehen.

Das Raumordnungsgesetz verlangt eine direkte Beteiligung aller Gemeinden im Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne, nicht aber eine darüber hinausgehende organisatorische Einbindung in die Trägerschaft der Regionalplanung. Daher wird davon abgesehen, die kleineren Kommunen zu Pflichtmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaften nach § 4 Absatz 1 RegBkPIG zu machen. Zudem wird diese Möglichkeit von allen Trägern der Regionalplanung und dem Landkreistag abgelehnt. Als wesentliche Nachteile werden vor allem der erhebliche Eingriff in die Struktur der Regionalen Planungsgemeinschaften und die Abhängigkeit der Mitgliedschaft von künftigen Gemeindestrukturen angesehen. Außerdem sei die hinreichende Repräsentanz der bisherigen Mitglieder im Verhältnis zu den kleineren Gemeinden stärker zu berücksichtigen. Die Wahl der Regionalräte und Regionalrätinnen durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen dürfe daher nicht entfallen. Mit der neuen Regelung in Absatz 1 wird die Mitwirkungsmöglichkeit in der Regionalversammlung auf kleinere Kommunen erstreckt ohne die Organisationsstruktur der Regionalen Planungsgemeinschaften zu verändern. Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften und Träger der Regionalplanung sind weiterhin allein die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit wird den vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen.

Die neue Zusammensetzung der Regionalversammlung stellt eine im bundesweiten Vergleich sehr weitreichende Eröffnung von Mitwirkungsrechten für die kommunale Ebene dar. Die Verpflichtung der Planungsträger, jede Gemeinde, die an die Festlegungen des Regionalplans gebunden werden soll, bei der Planaufstellung zu beteiligen, besteht nach § 9 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG unabhängig von den erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene in der Regionalversammlung fort.

Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen wird sich durch die Absenkung der Einwohnergrenze erheblich erhöhen, so dass die bisher geltende Obergrenze von 40 insbesondere in den größeren Regionen schon durch die Regionalräte und Regionalrätinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen erreicht oder überschritten wird. Da die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 weiterhin Regionalräte und Regionalrätinnen wählen und in die Regionalversammlung entsenden können, ist zur Gewährleistung ihrer Arbeitsfähigkeit eine neue Obergrenze erforderlich. Mit höchstens 60 stimmberechtigten Regionalräten und Regionalrätinnen werden nach übereinstimmender Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaften auch unter Berücksichtigung der Anzahl der weiteren beratenden Vertreter und Vertreterinnen nach Absatz 6 noch handlungsfähige Gremien entstehen.

Wie bisher werden die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Landkreise und kreisfreien Städte, durch ihre Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen vertreten. Gleiches soll für die neu aufgenommenen kommunalen Regionalräte und Regionalrätinnen gelten. Die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen vertreten die Ämter in der Regionalversammlung. Anders als in dem vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg entschiedenen Fall eines Zweckverbands für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (VfG Bbg 61/15) geht es bei der Regionalplanung nicht um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, bei der die Gemeinden entscheiden, ob sie diese Aufgabe selbst oder im Verbund mit anderen Gemeinden wahrnehmen wollen. Regionalplanung ist als Teil der Landesplanung eine staatliche Aufgabe. Ämter und damit mittelbar auch deren amtsangehörige Gemeinden nehmen in der Regionalversammlung keine Selbstverwaltungsaufgaben, sondern die durch Absatz 1 eingeräumten Mitwirkungsrechte wahr.

Die Regelung zur Wahl des oder der Vorsitzenden in Absatz 1 Satz 3 ist inhaltlich unverändert von § 7 nach § 6 Absatz 1 verschoben.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 trifft die notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Wahl der Regionalräte und Regionalrätinnen durch die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen. Die Frist für die erste Wahl knüpft an den Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 an. Die Anzahl der gewählten Regionalräte und Regionalrätinnen soll sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder richten und in den Hauptsatzungen festgelegt werden. Wie bisher für die erstmalige Zusammensetzung der Regionalversammlung geregelt, sollen auch bei der ersten Wahl nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder über die Anzahl der gewählten Regionalräte und Regionalrätinnen entscheiden, um die Zusammensetzung der ersten Regionalversammlung nach der nächsten Kommunalwahl zu ermöglichen.

Absatz 3 bestimmt den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 verwendeten Begriff der Gemeindeverbände als Sammelbegriff im Sinne des § 133 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der sowohl Ämter als auch künftige Verbandsgemeinden erfassen soll. Die Eigenschaft der Ämter als Bundkörperschaften bleibt davon unberührt. Die Mitwirkung ihrer Regionalräte und Regionalrätinnen soll sich, beginnend mit der konstituierenden Sitzung, über die Dauer der kommunalen Wahlperiode erstrecken. Ein Unterschreiten der Einwohnergrenze soll keine Auswirkungen haben, so dass für diesen Zeitraum eine zahlenmäßig stabile Zusammensetzung der Regionalversammlung gewährleistet ist.

Zu Buchstabe c

Als Folge der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 4. Grundsätzlich haben alle Regionalräte und Regionalrätinnen eine Stimme. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass die Träger der Regionalplanung ihre gesetzliche Aufgabe nach § 4 Absatz 2 RegBkPIG weiterhin erfüllen können. Durch die zusätzlich einbezogenen Regionalräte und Regionalrätinnen der kleineren Kommunen wäre dies bei der bisherigen Stimmenverteilung nicht durchgehend in allen Regionen sicher gestellt. Deshalb kann es erforderlich werden, dass die Stimmrechte der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder im Verhältnis zur Einwohnerzahl ihrer Mitgliedskörperschaft ent-

sprechend erhöht werden müssen. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der satzungsmäßigen Stimmzahl (vgl. §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg).

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 trifft die notwendigen Regelungen zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung und stellt klar, dass alle bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung solange ausüben, bis neue Vertretungspersonen ihr Amt antreten.

Zu Buchstabe e

Die Formulierung in Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass die Entscheidung über die Aufnahme der beratenden Vertreter und Vertreterinnen in die Regionalversammlung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt. In Satz 2 wird der Gegenstand ihrer Beratung konkreter bezeichnet.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Die Neufassung dient der Klarstellung, dass der Vorsitzende der Regionalversammlung zugleich den Vorsitz des Regionalvorstandes übernimmt. Die Zusammensetzung des Regionalvorstandes sowie die Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertretung und nähere Einzelheiten der Wahl sollen wie bisher in der Hauptsatzung geregelt werden.

Zu Nummer 10 (§ 11a)

Der neue § 11 a stellt klar, dass vor dem Tag der nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2019 bereits beschlossene und daher im Verfahren weit fortgeschrittene genehmigungsreife Regionalpläne grundsätzlich nicht der erneuten Beschlussfassung durch die nach § 6 Absatz 1 neu zu bildenden Regionalversammlungen bedürfen. Das gilt nicht für Regionalpläne, bei denen aufgrund von Planänderungen neue Beschlüsse erforderlich werden. Geltende Regionalpläne bleiben von der geänderten Zusammensetzung der Regionalversammlung unberührt.

Zu Nummer 11 (§ 12 Absatz 3 Satz 1)

§ 12 Absatz 3 Satz 1 wird an den Wortlaut des § 13 Absatz 5 Satz 1 ROG angepasst. Entsprechend der bundesrechtlichen Vorschrift für Raumordnungspläne müssen bei künftigen Änderungsverfahren von Braunkohlen- und Sanierungsplänen nicht sämtliche der in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Maßnahmen Gegenstand des Plans sein.

Zu Nummer 12 (§§ 14 und 15)

Die Änderung beruht auf § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Zu Nummer 13 (§ 17)Zu Buchstabe a

Absatz 1 nimmt die zwischenzeitlich geänderte Behördenbezeichnung auf.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Satz 1 wird die Befugnis, an den Beratungen des Braunkohlenaussschusses teilnehmen zu können, auch auf die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Verbandsgemeinden erstreckt.

Zu Nummer 14 (§ 18)Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktionelle Anpassungen an die neue Nummerierung im Raumordnungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 3 sind redaktionelle Anpassungen an die neue Nummerierung im Raumordnungsgesetz.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Nummerierung im Raumordnungsgesetz.

Zu Nummer 16 (§ 21)

Die Regelungen zur Absicherung der Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung unwirksam gewordener Regionalpläne durch gesetzliche Anordnung sollen befristet werden. Die Rechtsfolge der auf zwei Jahre befristeten vorläufigen raumordnerischen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach § 2c Absatz 1 soll zunächst nur für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren gelten. Dieser Zeitraum berücksichtigt sowohl die erhebliche Tragweite der als dringliche Hilfestellung benötigten Regelung als auch die voraussichtliche Dauer der Planungsverfahren, die aufgrund weiterer anhängiger gerichtlicher Verfahren notwendig werden können. Die übrigen Regelungen sollen unbefristet gelten. Das schließt die Möglichkeit ein, befristete Untersagungen raumbedeutsamer Planungen nicht nur im Einzelfall gegenüber bestimmten Planungen, sondern generell für bestimmte Planungsräume aussprechen zu können.

Zu Nummer 17 (Abschnitt 3)

Die Übergangsregelungen im bisherigen § 21 sind überholt, da sie sich auf frühere Fassungen sowohl dieses Gesetzes als auch des Landesplanungsvertrags sowie auf das inzwischen aufgehobene Brandenburgische Landesplanungsgesetz beziehen. Damit entfällt der gesamte Abschnitt 3.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.